

DSW e.V. Postfach 35 01 63 40443 Düsseldorf

An das  
Bundesministerium der Finanzen  
11016 Berlin  
Herrn MD Dr. Nils Weith

## per E-Mail übermittelt

Düsseldorf, den 18. Oktober 2024



## **DSW-Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Alters- vorsorge (pAV-Reformgesetz)**

Sehr geehrter Herr Dr. Weith,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW) möchte als Deutschlands älteste und mitgliederstärkste Anlegervereinigung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (*pAV-Reformgesetz*) Stellung beziehen.

### **Grundsätzliche Bewertung der Reform**

Die angestrebte Reform zur Stärkung der privaten Altersvorsorge durch eine kapitalgedeckte Vorsorge und zur Förderung der Investitionen in den Kapitalmarkt durch Privatanleger, ist aus unserer Sicht grundsätzlich positiv zu bewerten. Insbesondere die Initiative zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und Einbeziehung der in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum handelbaren Aktien, wird von uns als ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Kapitalmarktunion angesehen.

**Postanschrift:**  
Postfach 35 01 63  
40443 Düsseldorf

**Besucheranschrift:**  
Peter-Müller-Straße 14  
40468 Düsseldorf  
Telefon 0211/6697-02  
Telefax 0211/6697-60  
Internet:  
[www.dsw-info.de](http://www.dsw-info.de)  
e-Mail:  
[dsw@dsw-info.de](mailto:dsw@dsw-info.de)

Präsident:  
Ulrich Hocker  
Vizepräsidenten:  
Daniela Bergdolt  
Klaus Nieding  
Geschäftsführung:  
Marc Tüngler  
Jella S. Benner-Heinacher  
Thomas Hechtfischer  
Christiane Hölz

Steuer-Nr.: 105/5888/0541

Bankverbindung:  
Postbank Essen  
DE6836010043006884430  
BIC PBNKDEDD

Dachverband der  
deutschen Investmentclubs

Mitglied der  
europäischen Vereinigung  
Euroshareholders /  
Better Finance, Brüssel

## **Besondere Förderung für Berufsanfänger und unterer Einkommensgruppen**

Wir möchten insbesondere und bereits vorab positiv hervorheben, dass der Entwurf eine besondere Förderung für Berufsanfänger und untere Einkommensgruppen vorsieht. Dies ist ein wichtiger und begrüßenswerter Schritt, da gerade diese Bevölkerungsgruppen oft Schwierigkeiten haben, ausreichende Rücklagen für das Alter zu bilden. Die Möglichkeit, bereits in jungen Jahren oder trotz eines verhältnismäßig geringen Einkommens von einer aktienbasierten Altersvorsorge zu profitieren, stellt eine sozial ausgewogene Lösung dar, die langfristig für mehr Chancengleichheit sorgen wird.

## **Soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit**

Diese Maßnahme trägt sodann dazu bei, dass die Altersvorsorge nicht nur wohlhabenderen Bürgern zugutekommt, sondern dass junge Menschen und geringverdienende Gruppen stärker in den Kapitalmarkt einbezogen werden und so von den langfristigen Vorteilen eines aktienbasierten Systems profitieren können. Dies ist ein entscheidender Punkt für die soziale Gerechtigkeit der Reform. Diese Entwicklung begrüßen wir ausdrücklich.

## **Freiheit der Produktwahl**

Ebenfalls befürwortet die DSW die Freiheit in der Wahl des Produkts im Bereich des Altersvorsorgedepots. Dies ist aus unserer Sicht ein ganz entscheidender Baustein des Reformgesetzes. Die Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger, aus einer Vielzahl von Produkten zu wählen, ermöglicht eine individuelle Anpassung an persönliche Lebenssituationen und Risikoprofile. Dadurch können Anleger maßgeschneiderte Lösungen finden, die am besten zu ihren finanziellen Zielen passen. Darüber hinaus ermöglicht die Wahlfreiheit eine Diversifikation der Anlagen, was das Risiko verringert und langfristige Stabilität in der Altersvorsorge fördert. Zudem fördert eine breite Auswahl den Wettbewerb unter den Anbietern, was zu besseren Konditionen und innovativeren Lösungen führt.

## **Komplexität der Lösung als Hindernis**

Entscheidend für den Erfolg eines Altersvorsorgedepots in Deutschland wird allerdings sein, eine Lösung zu finden, die sich so wenig komplex wie möglich gestaltet. Hier haben wir nach der Lektüre des Referentenentwurfes die Sorge, dass die vorgeschlagene Struktur einer breiten Akzeptanz in der Bevölkerung im Wege stehen könnte. Dabei ist uns bewusst, dass die vorgeschlagenen Lösungen das Ergebnis eines politischen Diskurses darstellen.

Ungeachtet dessen sollte im Ergebnis vom Anwender und damit aus der Perspektive der Bürgerinnen und Bürger gedacht werden. Dies gilt ausdrücklich und besonders für Personen, die bisher noch wenig oder keinen Kontakt mit dem Kapitalmarkt und Kapitalmarktprodukten hatten. Hier sollten Schwellen und Bedenken abgebaut werden und nicht durch komplexe Strukturen neue entstehen.

### **Internationale Vergleichsperspektiven**

Die DSW möchte zunächst mit einem grenzüberschreitenden Blick die Unterschiede der Systeme und Lösungen bei der privaten Altersvorsorge offenbaren und zugleich aufzeigen, welche anderen Optionen auch hierzulande genutzt werden könnten.

### **Erfahrungen aus Schweden und weiteren Ländern**

Dabei zeigt ein Blick in unsere Nachbarländer in der EU und im EWR zunächst deutlich auf, dass in Deutschland Aufholpotenzial bei der Aktienkultur vorhanden ist. Im Jahr 2023 waren rund 40 Prozent des deutschen Privatvermögens in Spareinlagen oder Bargeld gebunden. Lediglich 14 Prozent des Vermögens waren am Aktienmarkt investiert. Deutschland steht im internationalen Vergleich somit heute in etwa dort, wo Schweden im Jahr 1980 stand.

### **Blick auf das schwedische und britische Modell**

Damals waren circa 47 Prozent des Vermögens der schwedischen Bevölkerung in Spareinlagen investiert. Aktuelle Zahlen aus 2023 zeigen, dass nunmehr 41 Prozent des Vermögens in Investmentfonds und Aktien investiert sind und der Anteil an Bargeld sowie Einlagen auf 19 Prozent gesunken ist.

Diese, auf politischer Initiative beruhenden, deutliche Veränderung im Anlageverhalten der Schweden hat in den letzten Jahrzehnten entscheidend dazu beigetragen, den Lebensstandard im Ruhestandsalter zu sichern und zu erhöhen. Konventionelle Umlagesysteme geraten dagegen durch den demografischen Wandel immer stärker unter Druck.

In Schweden investieren Bürgerinnen und Bürger nicht nur im Rahmen der gesetzlichen Rente jeden Monat einen Teil der Beiträge in den Kapitalmarkt, sondern dort wurden auch Anreize für private Vermögensbildung geschaffen. Bei steigender Tendenz nutzen aktuell rund 49 Prozent der Schweden das Investeringssparkonto (ISK), das Investitionen am Kapitalmarkt flexibel sowie unbürokratisch ermöglicht und dabei leicht verständliche Rahmenbedingungen vorgibt.

Im Vereinigten Königreich (UK) gibt es mit verschiedenen Modellen von Individual Savings Accounts (ISA) sowie kapitalmarktbasierter betrieblicher Altersvorsorge (NEST) zwei Ansatzpunkte, bei denen Kapitalmarktelemente steuerlich gefördert werden. Besonders hervorzuheben ist in diesem Fall das breite Anlageuniversum sowie die generelle Steuerfreistellung von Erträgen innerhalb der ISAs und ein relevanter Steuerfreibetrag von 25 Prozent des Gesamtvolumens bei NEST.

### **Erfahrungen aus Japan, den USA, Kanada und der Schweiz**

Japan bietet mit den an das britische Modell angelehnten Nippon Individual Savings Accounts (NISA) ebenfalls ein Modell zur privaten Altersvorsorge an, das den Nutzerinnen und Nutzern großzügige Freibeträge einräumt und die erwirtschafteten Erträge dauerhaft von der Kapitalertragssteuer befreit.

In Kanada existiert mit dem Tax-Free Savings Account (TFSA) ebenfalls eine Option, mit der die Bürger Aktien, Anleihen und Fonds besparen und die Erträge in Zukunft steuerfrei vereinnahmen können.

Allen bislang genannten Modellen ist gemein, dass sie auf staatliche Zuschüsse während der Ansparphase verzichten und die Einzahlungen aus dem bereits versteuerten Einkommen geleistet werden. Zudem besteht eine große Flexibilität bei der Auszahlung des angesparten Vermögens in der privaten Altersvorsorge, die jederzeit und ohne Sanktionen möglich ist.

Einen anderen Ansatz verfolgen insoweit die Schweiz, die USA und – mit einer weiteren Option – Kanada. Dort besteht die Möglichkeit, Investitionen in die private Altersvorsorge zur Minderung der Einkommenssteuer anzusetzen. Eine Besteuerung der Säule 3a (Schweiz), des 401k/IRA (USA) und der kanadischen Lösung des Registered Retirement Savings Plan (RRSP) erfolgt in der Regel nachgelagert bei der Entnahme.

Kennzeichnend für die genannten Modelle ist jeweils, dass die innerhalb eines Steuerjahres anrechenbaren Einzahlungsbeträge großzügig bemessen sind (8.000-20.000 Euro/Jahr) und dass das Anlageuniversum in den USA und Kanada eine sehr individuelle Risikoverteilung ermöglicht.

Dies trägt sicherlich dazu bei, dass in der Schweiz rund 60 Prozent der Bevölkerung regelmäßig in die Säule 3a einzahlen und in den USA zwei Drittel aller Amerikaner einen 401k/IRA nutzen. Auch in Kanada bewegt sich die Akzeptanz mit 39 Prozent (RRSP) sowie 47 Prozent (TFSA) auf hohem Niveau.

Ein Blick in die Welt macht insoweit Mut, dass der Kapitalmarkt auch in Deutschland eine entscheidende Rolle bei der Alterssicherung der Bevölkerung spielen kann.

## Verbesserungsvorschläge zum Referentenentwurf

Hinsichtlich des vorliegenden Entwurfes sehen wir an mehreren Punkten Verbesserungsbedarf, um eine gerechte, flexible und transparente Altersvorsorge zu gewährleisten. Diese möchten wir hier adressieren und würden uns freuen, wenn diese Vorschläge im weiteren Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung fänden.

### 1. Flexibilität der Auszahlungsphase – unbürokratische Gestaltung

Im aktuellen Entwurf wird die **Auszahlungsphase** vor allem bei den **Garantieprodukten** stark reglementiert. Die Verpflichtung, mindestens **70 Prozent des Kapitals** in eine **lebenslange Leibrente** umzuwandeln, ist eine einschränkende Regelung, die vielen Versicherten nicht die nötige Flexibilität bietet, ihre Altersvorsorge nach ihren Bedürfnissen zu gestalten.

Eine Verpflichtung zur Umwandlung des gebildeten Kapitals in eine lebenslange Leibrente ist international nicht anzutreffen beziehungsweise unüblich.

#### Vorschlag zur einer Gesetzesänderung:

Um mehr Flexibilität zu gewährleisten, sollte die gesetzliche Mindestverrentung auf **50 Prozent** gesenkt werden, sodass Versicherte größere Teile ihres Kapitals flexibel entnehmen können, während dennoch ein Teil verrentet wird. Dies könnte durch eine Änderung in **§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG-E)** erfolgen:

- **Aktuelle Formulierung:** „Mindestens 70 Prozent des zur Verfügung stehenden Kapitals muss in eine lebenslange Leibrente umgewandelt werden.“
- **Vorgeschlagene Änderung:** „Mindestens 50 Prozent des zur Verfügung stehenden Kapitals muss in eine lebenslange Leibrente umgewandelt werden.“

### 2. Kapitalgarantie bei den Garantieprodukten – optionales Modell

Das **renditeorientierte Altersvorsorgedepot** sieht keinerlei Kapitalgarantie vor, was wir grundsätzlich begrüßen. Andererseits schränken die **Garantieprodukte** durch starre Vorgaben zur Kapitalgarantie die Renditechancen erheblich ein und gehen regelmäßig mit erhöhten Kosten einher,

die die Rendite beeinträchtigen. Ein flexibler Mittelweg könnte sowohl Renditeorientierung als auch Sicherheit bieten. Wir schlagen daher vor, die **Garantieprodukte** hinsichtlich der **Kapitalgarantie flexibler** zu gestalten.

#### **Vorschlag zur Gesetzesänderung:**

Ein Modell, bei dem der Versicherte frei wählen kann, welchen Anteil seines Kapitals er durch eine Garantie absichern möchte, würde die Zielgruppe erweitern. Dies könnte durch eine Anpassung in **§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AltZertG-E** ermöglicht werden:

- **Aktuelle Formulierung:** „Es muss eine Garantie von mindestens 80 Prozent der eingezahlten Beiträge gewährleistet werden.“
- **Vorgeschlagene Änderung:** „Es muss eine Garantie von mindestens 50 Prozent bis 100 Prozent der eingezahlten Beiträge gewährleistet werden, wobei der Anteil durch den Versicherten bestimmt wird.“

Diese Regelung würde es den Sparern ermöglichen, ihre individuellen Risikopräferenzen zu berücksichtigen und gleichzeitig höhere Renditechancen zu ermöglichen, ohne auf eine teilweise Garantieabsicherung verzichten zu müssen.

### **3. Förderung von Selbstständigen – Vereinfachung und direkter Zugang**

Der Entwurf bietet Selbstständigen nur indirekte Fördermöglichkeiten, es sei denn, sie sind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflicht- oder freiwillig versichert oder in einem berufsständischen Versorgungssystem.

Diese Regelung benachteiligt viele Selbstständige, die nicht in diesen Systemen versichert sind und damit keine direkte Zulagenberechtigung haben. Die geplante Fördermöglichkeit sollte nicht dergestalt eingeschränkt werden, dass sie bloß bei einer möglichen zukünftigen Rentenversicherungspflicht für Selbstständige greift.

Der Zugang zu den staatlich geförderten privaten Altersvorsorgemodellen steht international grundsätzlich jedem volljährigen Bürger offen. Beschränkungen hinsichtlich bestimmter Berufsgruppen oder Beschäftigungsverhältnisse sind insoweit nicht üblich.

#### **Vorschlag zur Gesetzesänderung:**

Selbstständigen sollte der direkte Zugang zur Zulagenförderung unabhängig von ihrer Versicherungssituation erleichtert werden. Dies könnte durch

eine Änderung in **§ 79 Einkommensteuergesetz (EStG)** erreicht werden:

- **Aktuelle Formulierung:** „Zulagenberechtigt ist, wer in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist oder wegen der Zugehörigkeit zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist.“
- **Vorgeschlagene Änderung:** „Zulagenberechtigt ist jede Person, die eine regelmäßige Einzahlung in ein zertifiziertes Altersvorsorgeprodukt leistet, unabhängig von ihrer Versicherungspflicht.“

Durch diese Änderung würden alle Selbstständigen unabhängig von ihrer Versicherungssituation direkt in die Förderung einbezogen, was zu einer breiteren Akzeptanz und Nutzung der Altersvorsorgeprodukte führen könnte.

#### **4. Vergleichsportal – einfache und einheitliche Kriterien**

Das im Entwurf vorgesehene Vergleichsportal ist ein guter Ansatz, um die **Transparenz** der Altersvorsorgeprodukte zu erhöhen. Allerdings sollte darauf geachtet werden, dass das Portal benutzerfreundlich bleibt und die Vergleichskriterien klar definiert sind, um eine echte Orientierung zu ermöglichen. Bei der Erarbeitung der Kriterien empfiehlt die DSW, die Einbindung von Anleger- und Verbraucherorganisationen.

#### **Vorschlag zur Verbesserung:**

Das Portal sollte einfach verständliche **Risikoklassen** verwenden, um Produkte vergleichbar zu machen. Dazu könnten die Produkte nach festen Kriterien wie **Kosten, Rendite und Risiko** eingeteilt werden, sodass auch Nicht-Experten eine fundierte Entscheidung treffen können. Eine gesetzliche Verankerung dieser Vergleichsstandards könnte durch eine Ergänzung des **§ 15 AltZertG-E** erfolgen:

- **Vorgeschlagene Ergänzung:** „Das Vergleichsportal stellt alle zertifizierten Altersvorsorgeprodukte in transparenten Kategorien nach Kosten, erwarteter und bislang erzielter Rendite und Risiko dar und ermöglicht es, diese auf Grundlage von einheitlichen Risikoklassen zu vergleichen.“

Diese Regelung würde sicherstellen, dass das Vergleichsportal seinen Zweck erfüllt und Verbrauchern eine echte Entscheidungshilfe bietet.

## 5. Gebühren und Kostenstrukturen

Im Rahmen des pAV-Reformgesetzes sollte auch eine klare Regelung zu den **Gebühren** und **Kostenstrukturen** für die angebotenen Altersvorsorgeprodukte erfolgen, um sicherzustellen, dass die Sparer nicht unnötig belastet werden.

Hohe Verwaltungsgebühren und Ausgabeaufschläge können die Rendite der Altersvorsorge über die Haltedauer erheblich schmälern. Nach unserer Auffassung müsste dies nicht erst durch eine zu erlassende Verordnung erfolgen. Wir befürworten zwar die Produktfreiheit im Altersvorsorgemarkt, halten es jedoch für essenziell, dass die Politik klare Vorgaben setzt, um zu verhindern, dass die Quote der gesamten Kosten eines Produkts (inkl. z.B. Vertriebs- und Abschlusskosten sowie Ausgabeaufschläge) die Grenze von 1 Prozent überschreitet. Wir schlagen daher vor, ein strenges Zertifizierungsverfahren für die Produkte mit klaren Kostenvorgaben nach dem schwedischen Modell zu normieren.

### Vorschlag zur Verbesserung:

Es sollten verbindliche Vorgaben für **maximale Ausgabeaufschläge** und **laufende Kosten**, beispielsweise in **§ 2a AltZertG-E**, eingeführt werden:

- „Für geförderte Altersvorsorgeprodukte dürfen die jährlichen Gesamtkosten nicht höher als 1 Prozent des investierten Kapitals sein.“

Dass es sich hierbei um einen durchaus realistischen, also im Markt getesteten Wert handelt, zeigt erneut ein Blick ins Ausland: Schweden erreicht im ISK Gesamtkostenquoten von unter 1 Prozent pro Jahr, wobei sich die genaue Höhe nach den gehaltenen Produkten innerhalb des ISK richtet. In Großbritannien gilt für die NEST-Fonds ein Gebührenlimit von 0,75 Prozent p.a. auf das verwaltete Vermögen.

## 6. Steuerfreier Betrag in der Auszahlungsphase

Im Entwurf wird die steuerliche Behandlung während der **Ansparphase** geregelt. Wir regen an, dass auch in der **Auszahlungsphase** ein **steuerfreier Betrag** gewährt wird, um die Attraktivität der Altersvorsorgeprodukte zu erhöhen und den Versicherten einen zusätzlichen Anreiz zu bieten, in die private Altersvorsorge zu investieren.

Schweden hat angekündigt, 300.000 SEK (umgerechnet circa 26.500 Euro) von der jährlichen Pauschalbesteuerung freizustellen. In Großbritannien sind 25 Prozent des Gesamtvolumens der NEST bei Auszahlung steuerfrei.

In Japan sind pro Person insgesamt 18 Mio. Yen (circa 110.358 Euro) von der Kapitalertragssteuer befreit.

### **Vorschlag zur Gesetzesänderung:**

In **§ 93 EStG** sollte festgelegt werden, dass ein steuerfreier Betrag für Rentenzahlungen und Kapitalauszahlungen gewährt wird:

- „Für die Auszahlungen aus geförderten Altersvorsorgeprodukten wird ein steuerfreier Betrag von bis zu 12.000 Euro jährlich gewährt (bspw. einzufügen in einer Neufassung des § 93 Absatz 1 Satz 3 lit. e) EStG).“

### **7. Wechselkosten für Riester-Verträge**

Es bleibt im aktuellen Gesetzesentwurf unklar, ob die in § 7c AltZertG-E festgelegten Obergrenzen und Regelungen auch für den Wechsel von Riester-Verträgen in neue Altersvorsorgeprodukte gelten sollen, so wie in den FAQ auf der Website des Bundesfinanzministeriums ausgeführt.<sup>1</sup>

Aus unserer Sicht ist es essenziell, diese Wechselregelung explizit auch auf Riester-Verträge auszuweiten. Dies würde nicht nur eine größere Flexibilität für bestehende Riester-Sparer bieten, sondern auch die Attraktivität der neuen Altersvorsorgeprodukte erhöhen und so zu einer breiteren Nutzung beitragen.

### **Vorschlag zur Gesetzesänderung**

Wir schlagen daher vor, eine klare gesetzliche Regelung aufzunehmen, die sicherstellt, dass die Wechselkosten-Obergrenze von 150 Euro auch für Riester-Verträge gilt und der Wechsel nach fünf Jahren ebenfalls kostenfrei erfolgt. Dies könnte durch eine Ergänzung in **§ 7c AltZertG-E** erreicht werden:

- **Aktuelle Formulierung:** „Für den abgebenden Anbieter gilt eine Obergrenze der Wechselkosten von 150 Euro, wenn der Wechsel innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Vertragsabschluss erfolgt.“
- **Vorgeschlagene Ergänzung:** „Diese Regelung gilt ebenfalls für den Wechsel von Riester-Verträgen in einen neuen Altersvorsorgevertrag.“

---

<sup>1</sup> <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/reform-der-privaten-altersvorsorge.html>

## **Schlussbemerkungen**

Zusammenfassend stellt der Referentenentwurf des pAV-Reformgesetzes einen aus unserer Sicht wichtigen Schritt in die richtige Richtung dar. Es bedarf jedoch verschiedener Anpassungen, um eine faire, transparente und flexible Altersvorsorge zu gewährleisten. Die oben genannten Gesetzesänderungen und Vorschläge zielen darauf ab, die Altersvorsorge einfacher und attraktiver zu machen, sodass sie den Bedürfnissen der heutigen Gesellschaft besser gerecht wird.

Im internationalen Vergleich existieren diverse Altersvorsorgesysteme, die durch den Zugang zum Kapitalmarkt unbürokratisch den Wohlstand der Erwerbsbevölkerung im Alter mehrten, eine starke Akzeptanz erfahrene und teilweise seit mehreren Jahrzehnten erprobt sind. Hier sollte der Gesetzesentwurf ansetzen und über die Einbindung guter Elemente ein schlüssiges Konzept entwickeln, um die private Altersvorsorge in Deutschland wirklich zukunftssicher zu machen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Tüngler

Christiane Hölz

**Anlage:** Internationaler Vergleich (Tabelle)

Land	Aufbau Rentensystem/ "Säulen"	Kapitalmarkt-Elemente: Anlageuniversum	Steuerliche Behandlung/ Auswirkungen für die Bürger	Staatliche Förderung /Zuschüsse	Freibeträge bei laufender Besteuerung und/oder Veräußerung	Auszahlungsmöglichkeiten und Vererbbarkeit	Einlagensicherung bzw. Garantien	Anzahl der Nutzer/innen und Volumina	Asset Allocation der Bevölkerung (im Wandel)
<b>Schweden</b>	1.Umlagesystem & Fondsrente 2.Betriebsrente 3. pAV: ISK und/ oder KapitalLV	<b>ISK:</b> Aktien, Anleihen, Fonds, ETFs, Derivate, strukturierte Produkte, Cash. Nicht: unlisted equity, short selling	Aktuell 0,88% x Wert ISK p.a. (inkl. Cash-Position) „Keep it simple“ Keine Ertragsbesteuerung	Keine	Vorgeschlagen: 300.000 SEK = 26.500€ frei von Pauschal-Besteuerung nach Gesamtwert	Verkauf der Assets und Auszahlung jederzeit ohne Steuern möglich. Vererbbarkeit (+)	Staatl. Einlagensicherung für Cash im ISK. Keine Garantie für Investmentanteile.	49% der Erwachsenen nutzen ISK; Medianvolumen 6500€; Tendenz jeweils steigend	1980: 47% Einlagen/Cash 2023: 19% Einlagen 41% Investmentfonds
<b>Norwegen</b>	1.Umlagesystem 2.bAV (Pflicht) 3.pAV	-	-	-	-	-	-	-	25-30% des Vermögens der Haushalte liegt in Aktien (2023)
<b>Niederlande</b>	1.Umlagesystem 2.bAV 3.pAV	-	Steuerliche Absetzbarkeit nur bei Rentenlücke, siehe die Erläuterungen.	-	-	-	-	-	2023 hielten Niederländer ca. 23% ihres Vermögens in Aktien
<b>UK</b>	1.Umlagesystem 2.bAV (NEST) 3.pAV (ISA) a) Cash ISA b) Stocks & shares ISA c) Innovative finance ISA d) Lifetime ISA e) Junior ISA	<b>Staatlicher NEST;</b> Mischfonds mit Lebenszyklusphase  <b>ISA:</b> a) Spareinlagen bei Banken und ausgewählte staatl. Sparprodukte b) Aktien, ETFs/Fonds, Staats- und Unternehmensanleihen c) p2p-Kredite (private debt), crowdfunding debt, Fonds, die nicht	<b>NEST:</b> Keine Auswirkungen in Ansparphase; Steuerbelastung bei Auszahlung: 25% steuerfrei, 75% nach EstG  <b>ISA:</b> Kein Steuerabzug der Einzahlungen; Steuerfreie Entnahme jederzeit möglich; Lifetime ISA: Unterjährige Entnahmen werden bei	Keine	<b>NEST:</b> 25% des Gesamtvolumens ist bei Auszahlung steuerfrei  <b>ISA:</b> Keine Freibeträge, da Auszahlungen steuerfrei.	<b>NEST:</b> Auszahlung ab 55 Jahre; vollständige Auszahlung, Leibrente oder Entnahmeplan. Vererbbarkeit (+)  <b>ISA:</b> Jederzeit möglich. Bei Todesfall wird ISA aufgelöst und der Wert Teil der Erbmasse (Erbchaftssteuer).	Keine	<b>NEST:</b> Rund 90% der Arbeitnehmer im Privatsektor.  <b>ISA:</b> 2022 nutzen 17,9% der Bevölkerung einen ISA.	2023 hielten UK-Haushalte rund 30% des Vermögens in Einlagen/Cash und 12-14% in Aktien.

		ETFs bzw. Aktien-/Mischfonds sind. (Immobilienfonds/P E-Fonds?) d) Cash, Aktien	„flexible ISAs“ auf den Freibetrag für das laufenden Jahr angerechnet, s.u						
<b>Schweiz</b>	1.Umlagesystem 2.bAV 3.pAV Säule 3a Säule 3b	<b>Säule 3a:</b> Nur gebundene Vorsorgeprodukte.	Steuerliche Förderung der Säule 3a (pAV) durch Minderung des zu versteuernden Einkommens.	Keine Zuschüsse; 2024 absetzbar bis 7056 CHF (angestellt), 35280 CHF (selbstständig ohne Säule 2)	Keine Freibeträge. Einmalige Pauschalsteuer bei Veräußerung.	Auszahlung ab 59J. (Frauen) bzw. 60 J. (Männer); spätestens ab 69/70J bei weiterer Einzahlung bis dahin Ausnahmetatbestände siehe unten. Nur vollständige Auszahlung möglich.	Garantien sind nicht verpflichtend, jedoch möglich.	Ca. 60% der Bevölkerung zahlt regelmäßig in Säule 3a ein.	2023 hielten Schweizer Haushalte ca. 24-30% ihres Vermögens in Aktien.
<b>USA</b>	1.Umlagesystem 2.bAV und 3.pAV, jeweils kapitalgedeckt	Im Vgl. hier der Fokus auf <b>401(k)/IRA</b> ; ETFs, Aktien- u. Mischfonds, Anleihen, teilweise Edelmetalle	Steuerliche Förderung erfolgt vor- oder nachgelagert, je nach Modell; Details siehe unten im Text.	Keine Zuschüsse; Investment bis zu 20.500 USD p.a. mindert die Steuerlast	Keine.	Entnahme vor 59,5 J. = 10% Strafsteuer; Zwang zur Entnahme ab 70,5 J. Vererbbarkeit (+)	Keine gesetzl. Verpflichtung für Garantien, aber es sind Angebote am Markt vorhanden.	ca.2/3 der US-Bevölkerung nutzen 401(k)/IRA	2023 hielten amerikanische Haushalte 31% ihres Vermögens in Aktien und Investmentfonds
<b>Kanada</b>	1.Old Age Security und Canada Pension Plan 2.bAV (RPP) 3.pAV (RRSP/TFSA)	<b>RRSP:</b> ETFs, Fonds, Aktien, Anleihen, garantierte Anlagezertifikate, besicherte Hypotheken, Edelmetalle <b>TFSA:</b> Etwas eingeschränkter; Aktien, Bonds, Fonds möglich.	RRSP: Steuerliche Förderung durch Minderung der Steuerlast bei Einzahlung  TFSA: Keine steuerliche Förderung.	Keine Zuschüsse	Keine Freibeträge. RRSP: Steuer nur bei Veräußerung und steigt progressiv mit Höhe der Auszahlung. 10% bis 5000 CAD 15% 5k -15k CAD 30% über 15k CAD TFSA: Steuerfreie Veräußerung	Vollständige Auszahlung möglich	Keine.	2023: 39% der Kanadier nutzen RRSP und 47% nutzen TFSA	2023: ca. 33% des Vermögens kanadischer Haushalte war in Aktien investiert.

<p><b>Deutschland</b></p>	<p>1.Umlagesystem (GRV) 2.bAV 3.pAV a) Riester (100% und 80% Garantie) b) Rürup c) Altersvorsorgede pot</p>	<p><b>Altersvorsorge-depot:</b> OGAW und AIF bis Risikoklasse 5; Staatsanleihen Deutschland und EU, Aktien mit Notierung in EU/EWR.</p>	<p>Keine Besteuerung in der Ansparphase. „Voller Zinseszinsseffekt“. Nachgelagerte Besteuerung bei Auszahlung bzw. Verrentung des Depots.</p>	<p>Bis zu 600€ Zuschuss auf die Einzahlung p.a. (max. 3000€ Eigenleistung; 20 Cent je Euro Förderung) Kinderzulage: 25 Cent je Euro Eigenleistung; maximal 300€ p.a. pro Kind. Alternativ: Günstigerprüfung und Steuerminderung in Höhe der Einzahlung.</p>	<p>1000€ Sparerpauschbetrag; ggf. im Alter Günstigerprüfung und dann Grundfreibetrag.</p>	<p>Flexible Auszahlungspläne ab Renteneintritt und bis mind. 85. Lebensjahr oder lebenslange Rente (Leibrente) Vererbbarkeit (+)</p>	<p>Keine Garantie auf das eingezahlte Kapital zum Ende der Ansparphase.</p>	<p>/-</p>	<p>2023 waren 40% des deutschen Privatvermögens in Einlagen/Cash investiert. Nur 14% des Vermögens liegt in Aktien.</p>
<p><b>Japan</b></p>	<p>1.Umlagesystem 2.bAV 3.pAV (<b>NISA</b>)</p>	<p>2 Varianten: <b>1.General NISA:</b> Inländ./Ausländ. Aktien, ETFs, REITs, Investment Trusts <b>2.Savings NISA:</b> Qualifizierte Investment Trusts für langfristige Anlage</p>	<p>Die Einzahlungen erfolgen aus dem Nettogehalt und sind somit steuerlich nicht abzugsfähig.</p>	<p>Keine Zuschüsse. Einzahlungslimit mit p.a.: General: 2,4 Mio Yen (14.714,40€) Savings: 1,2 Mio Yen (7357,20€) Gesamt: 3,6 Mio Yen</p>	<p>Maximal 18 Mio Yen pro Person in beiden Accounts kumuliert (110.358,00€). (Limit iHv 12 Mio Yen im General NISA) Bei beiden Varianten dauerhafte Befreiung von der japanischen Kapitalertragssteuer iHv 20%.</p>	<p>Verkäufe und Auszahlungen jederzeit und ohne direkte Sanktionen möglich.</p>	<p>Keine.</p>	<p>2022: Ca. 13,6% der Japaner nutzen NISA.</p>	<p>Japaner halten traditionell einen hohen Anteil an Einlagen und Cash. 2023: 53-55% Einlagen/Cash 10-11% des Vermögens in Aktien/Fonds</p>

## Detaillierte Erläuterungen und Ergänzungen zu den Kurzinformationen in der Tabelle:

### 1. Schweden:

In Schweden fließen 16% des Bruttoeinkommens in die Umlagefinanzierung. Zusätzlich werden 2,5% des Bruttogehalts eines jeden Beitragszahlers durch den Staat in Fonds investiert. Der Beitragszahler kann entweder eine eigene Fondsauswahl treffen oder sich für das staatliche Standardprodukt namens „AP7 SÅfa“ entscheiden. Das Produkt AP7 SÅfa kombiniert einen von der staatlichen Behörde gemanagten Aktienfonds und einen Anleihefonds, ist mithin wie ein Mischfonds zu betrachten – zumindest ab dem 55. Lebensjahr. Bis zum Alter von 55 Jahren fließt der für die Kapitaldeckung vorgesehene Beitrag zu 100 Prozent in den Aktienfonds. Danach wird schrittweise in den Anleihefonds umgeschichtet, der konservativ in schwedische Anleihen guter Bonität anlegt. In jedem Fall ist dadurch jeder sozialversicherungspflichtig beschäftigte Bürger automatisch am Aktienmarkt beteiligt.

Diese „**Fondsrente**“ in der schwedischen gesetzlichen Rentenversicherung entspricht in etwa den bekannt gewordenen Ideen zu einer „echten Aktienrente“ in Deutschland, die es hierzulande vorerst nicht geben wird.

Die Eröffnung eines „**ISK**“ steht seit Januar 2012 jedem Bürger offen. Die im ISK des jeweiligen Bürgers gehaltenen Wertpapiere sind sein Eigentum. Somit kann er sein Stimmrecht auf Hauptversammlungen selbst ausüben. Der Bürger kann monatlich in den ISK sparen und auch Einmalanlagen tätigen. Es gibt keine maximale Einzahlungssumme. Da die Besteuerung pauschal und wertabhängig erfolgt, zahlt man auch in Verlustphasen Steuern. Im Gegenzug sind realisierte Kursgewinne und Dividendeneinnahmen steuerfrei. Der **pauschale Steuersatz** auf den Wert des ISK schwankt und wird jährlich neu berechnet.

Die **Berechnungsformel** lautet wie folgt:

Quartalsweise errechneter **Durchschnittswert des ISK x (Staatsanleiherendite aus November des Vorjahres (Stibor) + 1%; mindestens 1,25%) x 0,3 = effektive Steuerbelastung**

**Beispiel:** 100.000 SEK Wert des ISK x 0,025 x 0,3 = 750 SEK Steuern. In dem Fall läge der Steuersatz bei 0,75% p.a.

### 2. Norwegen

Norwegen fördert die private Altersvorsorge nicht. Bei der bAV gibt es eine Beitragsgarantie und das Umlagesystem wird durch den norwegischen Pensionsfonds Inland (SPN) gestützt, der die Überschüsse der Sozialversicherungssysteme etwa im Verhältnis 60/40 (Aktien/Anleihen) investiert.

Der Staatliche Pensionsfonds Ausland (SPU) reüssiert damit, dass er die Gewinne der staatlichen norwegischen Gas- und Ölförderung erstrangig in Aktien, Anleihen, aber auch Immobilien, Projekte Erneuerbarer Energien und auch in weitere alternative Anlagen anlegt. Investiert ist der Fonds in 8.800 Unternehmen in über 70 Staaten. Die Gesamrendite belief sich demnach auf 9,1 Prozent. Zum 31. März waren gut 72 Prozent des Fonds in Aktien angelegt, 26 Prozent in festverzinslichen Papieren und 1,8 Prozent in nicht börsennotierten Immobilien. Unterm Strich besitzt jeder Norweger einen Anteil des Fonds in Höhe von derzeit gut 270.000 Euro. (Stand 19.04.2024; Quelle: Private Banking Magazin)

### 3. Niederlande

Während sich die AOW auf die gesamte Wohnbevölkerung in den Niederlanden bezieht, sind von der betrieblichen Altersversorgung allein Beschäftigte erfasst. Für die Finanzierung der Leistungen ist das Kapitaldeckungsverfahren vorgeschrieben. Das angesparte Kapital ist von den Pensionskassen kollektiv und von den

Beschäftigungsunternehmen getrennt anzulegen. Direktzusagen, bei denen einzelne Arbeitgeber ihrem Arbeitnehmer als unmittelbare Versorgungszusage aus dem Arbeitsverhältnis eine bestimmte Betriebsrente versprechen, sind nicht vorgesehen. Die auf die Absicherung des Lebensstandards gerichtete betriebliche Altersversorgung erfolgt in den Niederlanden häufig über Leistungszusagen (defined-benefit), da ein bestimmter Prozentsatz des Einkommens garantiert wird. Das Anlagerisiko wird hier von der Pensionskasse getragen, da die Rentenhöhe unabhängig von den insgesamt gezahlten Beiträgen ermittelt wird.

Anders gestaltet sich dies bei den in den Niederlanden weniger bedeutenden beitragsbezogenen (defined contribution) Systemen, bei denen die Rentenhöhe von den eingezahlten Beiträgen der Versicherten abhängig ist. Hier geht das Anlagerisiko auf die Versicherten über. Die aktuell rund 290 branchenweiten, berufsgruppenspezifischen oder unternehmenseigenen Pensionsfonds werden durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert, deren Höhe zwischen 15 und 25 Prozent des Verdienstes beträgt. Davon tragen die Arbeitgeber meist zwei Drittel und die Arbeitnehmer ein Drittel. Für die Pensionsfonds besteht die Vorgabe in Anlagen zu investieren, die in Bezug auf den Zweck der Einrichtung und das Ziel der Sicherheit angemessen sind. Im Jahr 2016 betrug der Kapitalstock aller Pensionskassen in den Niederlanden 1,21 Billionen Euro. Der Trend geht in den Niederlanden klar weg von den leistungsorientierten Beitragszusagen und hin zu solchen, die beitragsorientiert sind.

Im Rahmen der dritten Säule (private Altersvorsorge) besteht in den Niederlanden die Möglichkeit, in den Genuss von Steuervorteilen zu kommen.

Beträge, die für private Rentenversicherungen oder Altersvorsorgeprodukte geleistet werden, können bis zu einem Höchstbetrag steuerlich abgesetzt werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass eine Rentenlücke nachweisbar ist. Dies kann gegeben sein, wenn im jeweiligen Jahr weniger betriebliche Altersvorsorge aufgebaut wurde, als steuerlich zulässig. Diese Differenz („Jaarruimte“) kann bis zu sieben Jahre rückwirkend in Anspruch genommen werden. Möglich sind Investitionen in Lebensversicherungen oder das sogenannte Banksparen. Eine Besteuerung erfolgt jeweils nachgelagert bei der Auszahlung im Rentenalter. Abseits dieser Möglichkeit zur Kompensation der – im Bereich der bAV entstandenen – Rentenlücke findet keine staatliche Förderung von freiwilligen privaten Investitionen statt.

#### 4. UK

Der Pensions Act 2008 sieht vor, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer automatisch in eine Altersvorsorge einbezieht, wenn er nicht ohnehin eine Betriebsrente anbietet.

Die Einbeziehung kann als Betriebsrente (zweite Säule) mit dem staatlichen Standardprodukt „NEST“ (National Employment Savings Trust) erfolgen, oder alternativ in Form einer pAV zugunsten des Arbeitnehmers.

Es besteht die Möglichkeit eines opt-out ab einem Alter von 22 Jahren und einem Einkommen von mehr als 10.000 GBP (stand 2024).

Bei **NEST** handelt es sich um ein Pensionssystem, das kostengünstig Beiträge in eine Reihe von Fonds investiert (Aktien/Anleihen), um langfristige Erträge zu generieren, die an die ehemaligen Arbeitnehmer im Rentenalter ausgeschüttet werden können. Es gilt für NEST ein Gebührendeckel von 0,75% des verwalteten Vermögens p.a.

Auch niedrige und mittlere Einkommen verfügen seit der Einführung dieses Automatismus zu über 80% über eine durch den Arbeitgeber vermittelte zusätzliche Altersvorsorge.

Der NEST verfügt über ein Lebenszyklusmodell, das in den ersten 5 Jahren den Aktienanteil zur Risikominimierung und Reduktion der Volatilität geringer hält. Für die darauffolgenden 30 Jahre wird der Aktienanteil sukzessive erhöht (45-65%) und zum Renteneintritt binnen 10 Jahren zugunsten festverzinslicher Papiere auf 0-20% gesenkt.

Somit wird eine 45-jährige Erwerbsbiografie risikoadjustiert abgebildet und es soll eine Rendite von mindestens 3% nach Kosten und Inflation erzielt werden.

**ISA** (Individual Savings Account): Jeder Brite mit Wohnsitz in UK kann ab dem 18. Lebensjahr einen oder mehrere ISA eröffnen. Zur Eröffnung des lifetime ISA darf man maximal 40 Jahre alt sein. Die Beiträge werden aus dem Nettogehalt einbezahlt.

Zinserträge auf die Bareinlagen in einem ISA sind steuerfrei. Es fällt zudem keine Kapitalertragssteuer auf realisierte Kursgewinne und Dividenden in dem ISA an.

Positiv: In der Steuererklärung müssen die Transaktionen innerhalb des ISA nicht angegeben werden. Es entsteht also von vornherein kein Steuerereignis, was den Verwaltungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger reduziert.

Nutzer dürfen jährlich 20.000 GBP in den oder die ISA einzahlen. Dieser Freibetrag gilt für alle ISA-Modelle und kann (fast) beliebig aufgeteilt werden. Lediglich in den lifetime-ISA dürfen nur 4000 GBP pro Jahr investiert werden. Die Erträge auf Einlagen und Assets bleiben dauerhaft steuerfrei, solange sie sich im ISA befinden. Teilbeträge können aus einem ISA in einen anderen übertragen werden.

Abgesehen von Mitarbeiteraktien können bereits vorhandene Aktienbestände nicht in einen ISA übertragen werden.

Entnahmen können jederzeit und steuerfrei vorgenommen werden.

**Speziell für die „Lifetime ISA“:** Es gibt „flexible“ und „non flexible“ ISAs. Bei Ersteren werden unterjährige Entnahmen auf die mögliche jährliche Einzahlungssumme angerechnet. Beispiel: 20.000 GBP neues Geld dürfen pro Jahr eingezahlt werden. Im Januar verkauft ein Nutzer Aktien im Wert von 2000 GBP und lässt sich den Erlös auszahlen. Er darf bei einem „flexible ISA“ nun in diesem Jahr 22.000 GBP einzahlen, also den normalen Freibetrag zzgl. der Thesaurierung der kurzfristig ausgezahlten Summe iHv 2000 GBP. Bei einem „non flexible ISA“ geht das nicht. Um welches Produkt es sich handelt, können die Kunden laut Website des UK-Finanzministeriums bei dem Anbieter (bspw. einer Bank) erfahren.

Den Anbieter des ISA kann man jederzeit wechseln. Dabei können die Assets auch von einem ISA-Modell in ein anderes übertragen werden. (Restriktionen bei Lifetime und Junior-ISA, um nicht die Freibeträge der jährlichen Einzahlungen zu unterwandern.)

## 5. Schweiz

Eine Säule 3a kann unter folgenden Bedingungen abgeschlossen und weitergeführt werden:

- Sie leisten Beiträge an die 2. Säule (Angestellte).
- Sie sind nicht bei einer Vorsorgeeinrichtung gemäß BVG versichert (Selbstständigerwerbende).

- Sie wohnen im Ausland, arbeiten aber in der Schweiz (z. B. Grenzgängerinnen und Grenzgänger).
- Sie erhalten Taggelder aus der schweizerischen Arbeitslosenversicherung.
- Sie sind eine Teilinvalide versicherte Person mit einem AHV-pflichtigen Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit.
- Falls Sie über das ordentliche Rentenalter hinaus arbeiten, können Sie bis fünf Jahre nach Ihrem 65. Geburtstag (Männer) oder nach Ihrem 64. Geburtstag (Frauen) weiterhin Beiträge leisten.
- Sie können auch dann weiterhin Beiträge leisten, wenn Sie Ihre Erwerbsarbeit vorübergehend unterbrechen (z. B. Zivil- oder Militärdienst, Arbeitslosigkeit, Krankheit).

Eine vorzeitige Auszahlung des Guthabens aus der Säule 3a ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Sie planen, Wohneigentum zu kaufen oder zu bauen.
- Sie verlassen die Schweiz endgültig.
- Sie beabsichtigen, sich selbstständig zu machen.
- Sie beabsichtigen, sich einer neuen selbstständigen Tätigkeit zuzuwenden.
- Sie wollen bei einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule zusätzliche Beitragsjahre einkaufen.
- Sie erhalten eine Vollrente der Invalidenversicherung (IV) und das Invalidenrisiko ist nicht versichert.

## 6. USA

In den USA existiert zum einen ein -für fast alle Erwerbstätigen verpflichtendes- gesetzliches Umlagesystem. Zum anderen wird die bAV und pAV mit kapitalgedeckten Verfahren steuerlich gefördert. Es gibt mehrere Modelle: eine nachgelagerte Besteuerung (EET-System; Regelfall; aus dem Bruttoeinkommen), eine vorgelagerte Besteuerung (TEE-System; aus dem Nettoeinkommen) und für geringe und mittlere Einkommen das „Savers-Tax-Credits Programm“ zur weiteren Reduktion der Steuerschuld. Die USA verzichten auf staatliche Zulagen. [Anmerkung: Das ergibt mEn auch Sinn, da die „Steuer-Stellschraube“ wesentlich unbürokratischer ist, als dem Bürger erst Geld wegzunehmen, um es danach wieder an ihn auszuteilen.]

Zur bAV: Im öffentlichen Sektor leistungsorientierte Zusagen (DB-Pläne) und im privaten Sektor vorrangig beitragsorientierte Zusagen (DC-Pläne = 401(k)-Pläne). Spezialisierte Finanzinstitute unterstützen bei den 401(k)-Plänen.

Zur pAV: IRA = Individual Retirement Arrangements, die von regulierten Finanzdienstleistern angeboten werden (Banken, Investmentgesellschaften, LV).

IRA erfüllen zwei Funktionen: 1. Selbstständige und Arbeitnehmer ohne Zugang zu bAV können damit steuerlich gefördert fürs Alter vorsorgen. 2. Nutzung als „Rollover-Instrument“, um bei verschiedenen Arbeitgebern erworbene betriebliche Pensionsansprüche (Betriebsrenten) in einem Konto zu konsolidieren.

Die steuerliche Behandlung von bAV und pAV ist weitgehend harmonisiert. Der hohe Wettbewerb zwischen IRA-Anbietern am Markt senkt die Kosten für die Sparer.

Bei Entnahme vor einem Alter von 59,5 Jahren fällt die 10%ige Strafsteuer nicht an, wenn Wohneigentum angeschafft wird (Befreiungstatbestand).

Ab 70,5 Jahren muss jährlich ein bestimmter Mindestprozentsatz des Kapitals entnommen werden, um Strafsteuern (50% dessen, was hätte entnommen werden müssen) zu vermeiden. Der Mindestprozentsatz hängt vom angesparten Vermögen und der statistischen Lebenserwartung ab.

In den USA haben aktuell 15 Bundesstaaten einen „State IRA“ mit automatischer Einbeziehung von Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber keine Betriebsrente anbieten, beschlossen. Die Abführung der Beiträge erfolgt aus dem Nettoeinkommen (TEE-System; Roth-IRA) und findet meist automatisch statt.

## 7. Kanada

Teil der ersten Säule ist der landesweite Canada Pension Plan CPP, der die Beiträge der Versicherten zu gut 50% in Aktien und einen weiteren relevanten Anteil in Immobilien und Infrastruktur investiert. Die Höhe der Altersrente hängt davon ab, wie lange und in welcher Höhe die Versicherten Beiträge zum CPP gezahlt haben.

Eine Altersrente der OAS erhält jeder in Kanada, der 65 Jahre oder älter ist und sich mindestens 10 Jahre nach seinem 18. Geburtstag in Kanada gewöhnlich aufgehalten, sogenannte Wohnzeiten erworben hat.

Zu den Hauptinstrumenten der privaten Altersvorsorge gehören der **Registered Retirement Savings Plan (RRSP)** und das **Tax-Free Savings Account (TFSA)**.

Im Rahmen eines RRSP können Einzahlungen steuerlich abgesetzt werden, wodurch die Steuerlast in der Ansparphase sinkt. Die Erträge im RRSP sind bis zur Auszahlung steuerfrei. Bei der Auszahlung wird das Einkommen dann versteuert. Das TFSA ermöglicht es den Kanadiern, steuerfreie Erträge zu erzielen, ohne dass die Auszahlungen besteuert werden.

Arbeitgeberangebote: Viele Arbeitgeber bieten **Registered Pension Plans (RPP)** an, die als Teil der Altersvorsorge fungieren. In solchen Plänen leisten sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer Beiträge und die Rentenleistungen sind in der Regel an die Beschäftigungsdauer gebunden.

## 8. Deutschland

In Deutschland waren im Jahr 2023 rund 40% des Vermögens der Privathaushalte in Bankeinlagen und Cash gebunden. Nur 14% des Vermögens war in Aktien investiert. Damit steht Deutschland, was die Asset Allocation der Haushalte betrifft, aktuell in etwa dort, wo Schweden im Jahr 1980 stand.

Der vorliegende Entwurf des pAV-Reformgesetzes setzt auf staatliche Zulagen in der Ansparphase und alternativ auf die Günstigerprüfung und Anrechnung der Einzahlungsbeträge im Rahmen der Steuererklärung. Neben einer lebenslangen Leibrente sind Auszahlungspläne bis mindestens zum 85. Lebensjahr möglich und die Besteuerung erfolgt nachgelagert im Rahmen der Entnahme. Bezüglich weiterer Details und der Bewertung des Konzepts sei auf die Stellungnahme verwiesen.

## 9. Japan

Das Umlagesystem in Japan stößt an die Grenzen der Finanzierbarkeit. Obwohl es bereits staatliche Förderungen für private Altersvorsorge mit Aktienanlagen gibt, wird der Kapitalmarkt in Zukunft eine noch größere Rolle bei der Sicherung des Alterseinkommens der Japaner spielen müssen. Dazu ein interessantes Zitat aus dem Handelsblatt: „In einer Studie für das Finanzministerium schlug die Expertin Akiko Nomura vom Nomura-Institut für Kapitalmarktforschung vor, über „drastische Maßnahmen“ wie eine Zwangseinzahlung in Aktiensparpläne nachzudenken.“ (Handelsblatt vom 03.03.24)

Der japanische Ansatz zur Förderung von Aktienanlagen im Rahmen der pAV besteht in Form des „NISA“ (Nippon Individual Savings Account). Es gibt zwei Arten des NISA, die seit 2014 zur Verfügung stehen.

Zum einen können Japaner einen „general NISA“ und zum anderen einen „savings NISA“. In dem allgemeinen NISA können inländische und ausländische Aktien, ETFs, Investment Trusts und REITs gekauft werden.

Der „savings NISA“ ist für langfristige Anlagen ausschließlich in „qualified investment trusts suitable for long-term cumulative an diversified investment“ vorgesehen.

Jeder Japaner ab 18 Jahren kann einen NISA eröffnen.

Ungenutzte Einzahlungsfreibeträge können nicht in die Zukunft fortgeschrieben werden und verfallen ersatzlos. (Stand 31.12.2023)

Jede Einzelperson darf in seinen Savings Accounts insgesamt (beide Varianten kumuliert) Assets im Wert von 18 Mio Yen (110.358,00€) halten, die dauerhaft von der Kapitalertragssteuer freigestellt sind. Eine weitere Erhöhung dieses Freibetrags auf 34 Mio Yen (208212,80€) soll wohl in den nächsten Jahren erfolgen.

Die Assets können jederzeit verkauft werden.

*Die Wechselkurse für die Umrechnung wurden am 11.10.2024 abgerufen.*

*Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.*